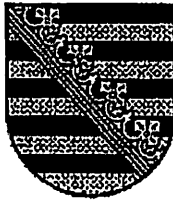




Ausfertigung



Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 2 T 153/14

BESCHLUSS

In Sachen

Abschiebegewahrsam Köpenick, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Federico Trainè, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin, Gz.: 38/14

Weitere Beteiligte:

1. **Bundespolizeidirektion Pirna Bundespolizeiinspektion Altenberg**, Am Zollplatz 1,
01773 Altenberg, Gz.: 1

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Beschwerde in Abschiebehaftsachen

erlässt die 2. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kieß als Einzelrichter am 12. Mai 2014

nachfolgende Entscheidung:

- I. **Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Pirna vom 14. Februar 2014 den Betroffenen in seinen Rechten verletzte und die Freiheitsentziehung rechtswidrig war.**
- II. **Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in allen Instanzen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.**
- III. **Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Federi-**

co Traine, Berlin, beigeordnet.

- IV. Der Wert des Gegenstandes des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500, € festgesetzt.
- V. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Der Betroffene begehrt die Feststellung, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig war.

Der Betroffene ist syrischer Staatsbürger; er ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. Nach seinen eigenen Angaben verließ er sein Heimatland im Oktober 2013 zu Fuß Richtung Türkei und gelangte über den Landweg nach Bulgarien. Am 9. Februar 2014 kehrte er in die Türkei zurück. Von dort fuhr er Anfang Februar 2014 nach Prag und dann überquerte er, ohne im Besitz der notwendigen Dokumente gewesen zu sein die Grenze nach Deutschland; er wurde am 13. Februar 2014 am Parkplatz am Heidenholz an der BAB 17 aufgegriffen. Er war im Besitz eines syrischen Reisepasses, der im April 2013 ausgestellt worden war. Im Fahrzeug saß auch sein Bruder und seine Schwägerin. Der Betroffene führte 280,00 € mit sich. Der Betroffene gab an, der Bruder werde für ihn sorgen.

Der Betroffene wurde am 7. Januar 2014 in Bulgarien erkennungsdienstlich behandelt, als er dort einen Asylantrag gestellt hatte. Am 13. Februar 2014 stellte er in Deutschland ebenfalls einen Asylantrag, weil er in Bulgarien auf sich allein gestellt sei. Den Asylantrag wiederholte er am 17. Februar 2014.

Die Antragstellerin verfügte am 13. Februar 2014 die Zurückschiebung nach § 57 AufenthG. Am 13. Februar 2014 meldete die Antragstellerin den Aufgriffsfall an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das am 18. Februar 2014 ein Wiederaufnahmegesuch an Ungarn richtete. Der Haftantrag wurde dem Betroffenen am 14. März 2014 übersetzt und übergeben.

Mit Beschluss vom 14. Februar 2014 ordnete das Amtsgericht Pirna auf Antrag der Antragstellerin gegen den Betroffenen im Wege einstweiliger Anordnung die Haft bis zum 28. Februar 2014 zur Sicherung der Zurückschiebung an.

Betroffene erhob gegen diesen Beschluss am 20. Februar 2014 Beschwerde. Das Amtsgericht half der Beschwerde nicht ab. Die Kammer übertrug die Sache mit Beschluss vom 26. Februar 2014 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Am 27. Februar 2014 machte die Bundesrepublik von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch, so dass der Betroffene aus der Haft entlassen wurde.

Mit Schreiben vom 28. März 2014 beantragte der Betroffene festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Pirna rechtswidrig war und der Betroffene in seinen Rechten verletzt war, hilfsweise festzustellen, dass die vergangene Freiheitsentziehung rechtswidrig war. Des Weiteren beantragte er für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe und die Beordnung eines Verfahrensbevollmächtigten.

II.

Die nach § 58 Abs. 1 FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist begründet, da die Anordnung der Haft rechtswidrig war, weil der Abschiebung des Betroffenen nach Bulgarien ein dauerndes Hindernis entgegenstand.

Es lagen schon von Anfang an dringende Gründe für die Annahme vor, dass eine Aufenthaltsbeendigung gegen den Willen des Betroffenen nicht binnen der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG; vgl. dazu BGH Beschluss vom 26. Januar 2012, V ZB 96/11, zitiert nach juris, dort. Rn. 8 f.).

Eine Abschiebung nach Bulgarien, wie sie von der Antragstellerin beabsichtige, dürfte nicht erfolgen, da nach dem Bericht des UNHCR vom 2. Januar 2014 die Versorgungslage und rechtliche Situation der Asylbewerber aufgrund systemischer Mängel im Asylverfahren nicht mehr hinnehmbar sind. Danach fehlt den Asylbewerbern der Zugang zu Basisleistungen wie Nahrungsmittel und Gesundheitsversorgung. Sie laufen Gefahr willkürlich inhaftiert zu werden. Zudem bestehen schwerwiegende Probleme beim Zugang zu einem fairen und effektiven Asylverfahren.

Da die Antragstellerin, wie gerichtsbekannt ist von diesem Bericht Kenntnis hat und die Antragstellerin keine Aussagen dazu trifft, warum diese Erkenntnisse unbeachtlich bleiben sollen oder gar andere Erkenntnisquellen vorlegt, die diesen Einschätzungen widersprechen, geht das Gericht davon aus, dass weitere Erkenntnisquellen für den Zeitraum bis Anfang April 2014 nicht vorhanden sind. Mittlerweile hat der UNHCR einen weiteren Bericht erstellt, der sich aber nur mit den Fortschritten auseinandersetzt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 430 FamFG. Die Entscheidung über den Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens beruht auf §§ 36 Abs. 2, 3, 61 Abs. 1 Satz 1 GNotKG. Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich oder geltend gemacht.

Dr. Kieß
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 12.05.2014

Bloy
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

